



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

1.

Bekanntmachungstext

Umweltrecht Fachbereich 430
Andrej Boreiko
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 227

Telefon: 0761 2187-4323
Telefax: 0761 2187-774323
E-Mail: andrej.boreiko@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Freiburg, den 24.11.2022

Unser Zeichen: 430.1.18-692.222, Heitersheim

Sachverhalt

Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 6795, Stadt und Gemarkung Heitersheim betreibt der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal (Zweckverband) zwei Tiefbrunnen. „Tiefbrunnen neu – TB 1“ wird zur kommunale Wasserversorgung genutzt. Bei „Tiefbrunnen alt – TB 2“ handelt es sich um den älteren Brunnen, über den lediglich Frischhaltungsmengen bezogen werden und der im Notfall eine Notwasserversorgung darstellt.

Mit Entscheidung vom 16.06.2003 (AZ: 511.12-692.222) erhielt der Zweckverband zuletzt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem „Tiefbrunnen alt – TB 2“ für die Ersatzwasserversorgung mit Trinkwasser. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist zum 31.12.2019 ausgelaufen.

Nach Abstimmung mit den Fachbehörden erhielt das LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht am 29.03.2022 (Eingang) den Antrag auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Trinkwasserversorgung. Beabsichtigt ist aufgrund eines zu erwartenden Bevölkerungswachstums und durch einen prognostizierten Wasserbedarf aufgrund des Klimawandels, erhöhte jährliche Entnahmemenge aus TB 1 von 620.000 m³ auf 700.000 m³. Die Entnahmerate von maximal 66 l/s bleibt unverändert. Aus dem TB 2 sollen weiterhin 2.000 m³/Jahr zum Frischhaltebezug entnommen werden. Lediglich bei einem Ausfall von TB 1 soll TB 2 die Notwasserversorgung mit einer

technisch maximal möglichen Menge von 346.896 m³/Jahr übernehmen. Die beantragte Gesamtentnahmemenge beider Brunnen („TB alt“ und „TB neu“) beträgt daher zusammen maximal 702.000 m³/Jahr.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 fällt dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2 ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung der Fachbehörden ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

Maßgeblich für die Einschätzung war, dass mit der Neuerteilung keine Bauarbeiten oder sonstige anlagenbedingte zusätzliche Eingriffe verbunden sind. Das zuletzt bestandene Bezugsrecht in Höhe von 66 l/s bleibt unverändert, lediglich die Tages- und Jahresabgabe wird geringfügig erhöht. Zwischenfälle sind nicht bekannt. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von Flora und Fauna sind nicht zu befürchten.

Die überschlagsmäßige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden auf Grundlage des Gutachtens des Ingenieurbüros Kunz GalaPlan, Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz vom 07.06.2021 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -

24.11.2022